

Gesellschaftsvertrag

der
Arena Erfurt GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Arena Erfurt GmbH".

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und der Betrieb der Multifunktionsarena in Erfurt unter Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Auflagen. Die Betreibergesellschaft wird insbesondere den Innenraum sowie Tribünen für Tagungen, Ausstellungen, Konzerte und sonstige Veranstaltungen vermieten. Ferner wird sie die Vermarktung der Multifunktionsarena übernehmen und diese für den Schul-, Vereins- und Leistungssport zur Verfügung stellen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessengemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages ist mit einer Frist von 2 Jahren, erstmals zum 31.12.2022 und sodann zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres, möglich. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund mittels außerordentlicher Kündigung. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn der zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie der Landeshauptstadt Erfurt geschlossene Rahmenvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig endet. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages durch die Messe Erfurt GmbH vor, wenn in der Person der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH einer der in § 20 Absatz 1 genannten Gründe – für § 20 Absatz 1 lit. b) bezogen auf den Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH – vorliegt.

Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft – mit Ausnahme des § 22 Absatz 2 – nicht aufgelöst. Im Falle einer Kündigung hat die Messe Erfurt GmbH ihren Geschäftsanteil auf die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder auf einen von dieser bestimmten Dritten gegen Abfindung gemäß § 21 zu übertragen. Wegen des Rechts zur Firmenfortführung wird keine Entschädigung gezahlt. Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH kann sich bis zum Wirksamwerden einer Kündigung der Messe Erfurt GmbH dieser anschließen. Kündigt sie ebenfalls, wird die Gesellschaft aufgelöst.

- (3) Jede Kündigung ist gegenüber dem anderen Gesellschafter und der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 88.000,00 Euro (in Worten: achtundachtzigtausend Euro).

- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:

die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH:	mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 12.750,00 Euro (in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil 1)
und	einem weiteren Geschäftsanteil in Höhe von 32.130,00 Euro (in Worten: zweiunddreißigtausendeinhundertdreißig Euro) (Geschäftsanteil 3)

die Messe Erfurt GmbH: mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 12.250,00 Euro (in Worten: zwölftausendzweihundertfünfzig Euro)
(Geschäftsanteil 2)

und einem weiteren Geschäftsanteil in Höhe von 30.870,00 Euro (in Worten: dreißigtausendachthundertsiebzig Euro)
(Geschäftsanteil 4)

- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die:
 1. in einem Konkurrenzunternehmen tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessenmäßig verbunden oder
 2. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.

- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen. In Abweichung von Satz 1 haben die Geschäftsführer das Recht, Geschäftsführer in den Unternehmen der Gesellschafter zu sein. Im Übrigen gilt § 88 Absätze 2 und 3 Aktiengesetz entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Ein Geschäftsführer wird auf Vorschlag der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und ein Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Messe Erfurt GmbH von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der jeweils andere Gesellschafter darf der Bestellung des vorgeschlagenen Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund, der in der Person des Vorgeschlagenen liegt, widersprechen. Die so bestellten Geschäftsführer können gegen die Stimme des Gesellschafters, von dem sie vorgeschlagen worden sind, nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschäftsführer:

- a) gegen Weisungen der Gesellschafterversammlung verstößt,
- b) in Wettbewerb zur Gesellschaft tritt,
- c) in sonstiger Weise seine Pflichten aus dem Amts- oder Anstellungsverhältnis nicht nur unerheblich verletzt oder
- d) aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Geschäftsführung in der Lage ist, insbesondere aufgrund Dienstunfähigkeit.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung zu erfüllen. Sie wird im Rahmen des durch

die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.

- (2) Die Geschäftsführung hat eine gegebenenfalls erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates auch im Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates - oder bei dessen Verhinderung seines jeweiligen Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. Anschließend ist eine Nachgenehmigung durch den Aufsichtsrat durchzuführen.
- (3) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Landeshauptstadt Erfurt entsendet zwei Mitglieder. Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH entsendet ein Mitglied und die Messe Erfurt GmbH entsendet drei Mitglieder.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet entsprechend § 102 AktG. Die Amtsdauer der durch den Stadtrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden, sofern dieser gleichzeitig neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet. Zudem sind die gemäß Absatz 1 entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates an die Beschlüsse der Aufsichtsgremien des Entsendungsberechtigten gebunden.
- (4) Die gemäß Absatz 1 entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder Mitglied des Stadtrates berufen sind, scheiden mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes oder Mandates aus dem Aufsichtsrat aus.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Frist verzichtet werden.
- (6) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung oder einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Aufsichtsratsmitglied gemäß der vorstehenden Bestimmungen entsandt.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und die Messe Erfurt GmbH dessen Stellvertreter zu benennen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, wählen die Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreters beruft die Geschäftsführung den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, mit dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter ihrer zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei von der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH bzw. der Landeshauptstadt Erfurt und zwei von der Messe Erfurt GmbH entsandte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist der Aufsichtsrat binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Der Aufsichtsrat beschließt mit Dreiviertelmehrheit über die Beauftragung mit zusätzlichen Leistungen nach Tagessätzen sowie die Anpassung der Preisgleitklauseln nach den Dienstleistungsverträgen zwischen Gesellschaft und SWE Stadtwerke Erfurt GmbH bzw. Messe Erfurt GmbH. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute

Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. (bei dessen Verhinderung) seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, der Aufsichtsrat hat im Einzelfall etwas anderes beschlossen.

- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren durch Einholung von schriftlichen, fernschriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung. Über jede Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. (bei dessen Verhinderung) dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Arena Erfurt GmbH" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in den nachfolgenden Fällen:
 1. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus,
 2. die Annahme oder Hingabe von Schenkungen, den Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 3. die Erteilung oder Widerruf von Prokura,

4. den Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 5. den Abschluss von Mietverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr,
 6. die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen nach Tagessätzen sowie die Anpassung der Preisgleitklauseln nach den Dienstleistungsverträgen zwischen Gesellschaft und SWE Stadtwerke Erfurt GmbH bzw. Messe Erfurt GmbH.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung: in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages.
- Die Gesellschafterversammlung ist nicht an die Empfehlungen des Aufsichtsrates gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter beauftragt den gemäß § 15 Absatz 2 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 **Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt abwechselnd ein Vertreter der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der Messe Erfurt GmbH.

- (5) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 6. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
 7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 10. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 11. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 12. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit diesen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen,
 13. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 14. die Führung eines Aktivstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
 15. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 16. Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Umwandlung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen,
 17. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen,
 18. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Tätigkeiten im Sinne von § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages sowie
 19. die Zustimmung zu Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Betreiberverträgen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Aufgaben befristet auf den Aufsichtsrat übertragen.
- (4) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der Dreiviertelmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Niederschrift schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der betroffenen Gesellschafterversammlung geltend zu machen. Über sie entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einschließlich von Wahlen können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des konkreten Beschlusses angefochten werden. Sofern ein Beschluss angefochten werden soll, der nach Auffassung eines Gesellschafters nicht ordnungsgemäß protokolliert wurde, beginnt die Anfechtungsfrist erst, wenn die Gesellschafterversammlung über einen fristgerecht gestellten Antrag auf Berichtigung der Niederschrift entschieden hat.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) sowie die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. November des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Unternehmensführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Die Geschäftsführung hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. HGB sowie § 75 Absatz 4 Nr. 2 ThürKO zu beachten.

§ 19

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Absatz 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt.

§ 20

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil der Messe Erfurt GmbH kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn

- a) sie schriftlich zugestimmt hat,
 - b) in ihrer Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sie ihre Vertragspflichten aus dem zwischen den Gesellschaftern sowie der Gesellschaft und der Landeshauptstadt Erfurt geschlossenen Rahmenvertrag oder sie ihre Vertragspflichten aus dem zwischen der Gesellschaft und der Messe Erfurt GmbH geschlossenen Dienstleistungsvertrag trotz Abmahnung nachhaltig verletzt,
 - c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt ist und nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen wird, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt,
 - d) in ihren Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der ersten Vollstreckungsmaßnahme abgewandt wird oder
 - e) ihr Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Messe Erfurt GmbH an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nicht zulässig war.
- (2) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen, dass die Messe Erfurt GmbH mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erklärt. Beschlussfassungen und Einverständniserklärungen des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (3) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres gefasst werden, nachdem die Voraussetzungen für einen solchen Beschluss allen Gesellschaftern bekannt geworden sind.
- (4) Die Messe Erfurt GmbH hat bei Beschlüssen nach den Absätzen 1 und 2 kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 21 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 lit. a), c), d), e) oder § 4 Abs. 2 aus der Gesellschaft aus, so erhält er vorbehaltlich anderer Regelungen eine Abfindung.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 lit. a), c), d), e) oder § 4 Abs. 2 aus der Gesellschaft aus, so entspricht die Abfindung – vorbehaltlich anderer Regelungen – dem Vierfachen der Summe aus (a) dem zuletzt an den betroffenen Gesellschafter ausgeschütteten Gewinn und (b) der an ihn in den letzten zwölf Monaten aufgrund des mit ihm bestehenden Dienstleistungsvertrages gezahlten sog. PCO-Pauschale.

- (3) Scheidet ein Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 lit. b) aus der Gesellschaft aus, so entspricht die Abfindung – vorbehaltlich anderer Regelungen – dem Anteil des betroffenen Gesellschafters am Eigenkapital der Gesellschaft. Hierzu ist eine Auseinandersetzungsbilanz der Gesellschaft auf den letzten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters liegenden oder damit zusammenfallenden 31.12. oder – im Falle der Liquidation – auf den Stichtag der Liquidationseröffnung zu erstellen. Darin sind das Vermögen und die Schulden mit den Verkehrswerten anzusetzen, ein Firmenwert ist nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Abfindung ist von der Gesellschaft, im Fall der Abtretung von dem Erwerber, bei mehreren Erwerbern von diesen nach dem Verhältnis der erworbenen Teilgeschäftsanteile zu zahlen. Mehrere Erwerber haften nicht gesamtschuldnerisch.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszusahlen.
- (6) Das jeweilige Abfindungs-(Rest)guthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz 7 - jeweils mit den Jahresraten gemäß Absatz 5 fällig.
- (7) Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit - auch in Teilbeträgen - zulässig. In den Fällen des Satzes 1 sind die auf die ausgezahlten Beträge bis zum Zeitpunkt der Zahlung angefallenen Zinsen abweichend von der Regelung in Absatz 6. jeweils zeitgleich mit den Zahlungen auf das Abfindungsguthaben fällig.
- (8) Soweit in den Fällen des Ausscheidens – gleich aus welchem Grund – Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils/der Geschäftsanteile auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechtes zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt.
- (9) Bei der Ermittlung der Werte für eine Auseinandersetzung nach Kündigung oder im Falle der Liquidation ist auf Verlangen ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kommt über die Bemessung des Abfindungsguthabens zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem jeweiligen Abfindungsschuldner (Gesellschaft oder Erwerber) keine Einigung zustande, so hat auf Antrag des Abfindungsschuldners oder -gläubigers ein von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu benennender Wirtschaftsprüfer bzw. eine von jenem Institut benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Abfindungsguthaben schiedsgutachterlich festzusetzen. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden. Gleiches gilt entsprechend für die Ermittlung von Ansprüchen im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (2) Soweit die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft ausscheidet, ist die Gesellschaft aufzulösen, es sei denn, die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder die Landeshauptstadt Erfurt benennen einen neuen Gesellschafter für den Geschäftsanteil der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital. Nicht den Gesellschaftern zuzurechnende Rücklagen oder Mittel (z.B. Investitionsrückstellungen zu Gunsten der Multifunktionsarena Erfurt) fallen an die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 23

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann vorbehaltlich von Absatz 3 beschließen, dass das Ergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einzustellen oder auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- (2) Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Das Ergebnis der Gesellschaft nach Steuern ist dabei nur hinsichtlich des Betrages ausschüttungsfähig, der eine dreiprozentige Nettoumsatzrendite der Gesellschaft nach Steuern im jeweiligen Jahr nicht übersteigt. Überschießende Beträge sind einer zweckgebundenen Rückstellung für Zwecke der Werterhaltung und Reinvestition in die Multifunktionsarena in Erfurt einzustellen. Eine Verrechnung mit oder die Auflösung dieser Rückstellung ist nur für diese Zwecke zulässig.

§ 24

Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit zulässig - im Elektronischen Bundesanzeiger.

§ 25

Auffangklausel und Schriftform

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Par-

teien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag unvollständig ist.

- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von allen Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht die Beurkundung erforderlich ist. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 2 genannten Form.